

AZ: -01.2- Frau Schwark

Drucksache Nr.: 0011/2023/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister Bergmann /
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen:
**Neubesetzung der
Überwachungsgremien nach Ablauf der
Amtsdauer, hier: Besetzung des
Verwaltungsrates des Regionalen
Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-
Knapp-Schule als rechtsfähige Anstalt
des öffentlichen Rechts**

A n t r a g: In den Verwaltungsrat des Regionalen Be-
rufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-
Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentli-
chen Rechts werden die folgenden Vertreter-
ter/innen der Stadt Neumünster entsandt:

- 1. _____

- 2. _____

IRIS: Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Elly-Heuss-Knapp-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Verwaltungsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 14. Mai. 2023 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt öffentlichen Rechts dementsprechend neu zu bestellen. Dem Verwaltungsrat der Elly-Heuss-Knapp-Schule gehören gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung sechs stimmberechtigte Mitglieder an. Kraft Amtes sind Mitglieder des Verwaltungsrates zwei Vertreter/innen der Stadt Neumünster, hiervon der/die für die Schulen zuständige Sachgebietsleiter/in sowie der/die Leiter/in des für Schule zuständigen Fachdienstes und zwei Vertreter/innen der Elly-Heuss-Knapp-Schule, hiervon jeweils die Vorsitzenden der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates. Des Weiteren gehören zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates zwei von der Ratsversammlung zu benennende Mitglieder. Weiterhin gehören dem Verwaltungsrat je ein/e Vertreter/in der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, ein/e Vertreter/in der Schulaufsichtsbehörde, ein/e Vertreter/in des Schulelternbeirates, ein/e Vertreter/in der Schülervertretung sowie ein/e Vertreter/in des Kinder- und Jugendbeirats als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an.

Die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder müssen nach § 9 Abs. 1 der Satzung dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss oder dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss angehören.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Hierbei sind nur die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder und nicht die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu berücksichtigen.

Im Auftrage

Bergmann
Oberbürgermeister

Hillgruber
Stadtrat